

SUMMA SUMMARUM

SOZIALVERSICHERUNGSPRÜFUNG IM UNTERNEHMEN

- 7** **Berufsständische
Versorgung**
Arbeitnehmer, die als Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, können in einer weiteren Tätigkeit rentenversicherungspflichtig sein.
- 10** **Lohnunterlagen auf CD-ROM**
Im Gegensatz zur steuerlichen Außenprüfung erfüllt eine Archivierungs-CD-ROM, die lediglich die Lohnunterlagen wiedergibt, nicht die Anforderungen für eine Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung.
- 14** **Kommunale Ehrenämter**
Nehmen kommunale Ehrenbeamte außer Repräsentanz- auch Verwaltungsaufgaben wahr, stehen sie insoweit in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis.
- 21** **Entgeltumwandlung**
Wegen verschiedener Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz wird die Arbeitsentgeltverordnung zum 1. Januar 2005 angepasst.
- 24** **Vorläufige Rechengrößen**
Zum Jahreswechsel werden die Rechengrößen der Sozialversicherung an die aktuelle Entwicklung angepasst.



BUNDES-
VERSICHERUNGSANSTALT
FÜR ANGESTELLTE

LANDES-
VERSICHERUNGSANSTALTEN

BUNDESKNAPPSCHAFT

BAHNVERSICHERUNGS-
ANSTALT

SEEKASSE

IM VERBAND
DEUTSCHER
RENTENVERSICHERUNGS-
TRÄGER

Hinweis:

Besonders wichtige Hinweise sind im laufenden Text mit roter Schrift und durch eckige Klammern gekennzeichnet. Diese Begriffe sind am Ende des jeweiligen Artikels erläutert.

Inhaltsverzeichnis

Seite: 7 Berufsständige Versorgung

Arbeitnehmer, die als Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, können in einer weiteren Tätigkeit rentenversicherungspflichtig sein.

Seite: 10 Lohnunterlagen auf CD-ROM

Im Gegensatz zur steuerlichen Außenprüfung erfüllt eine Archivierungs-CD-ROM, die lediglich die Lohnunterlagen wiedergibt, nicht die Anforderungen für eine Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung.

Seite: 14 Kommunale Ehrenämter

Nehmen kommunale Ehrenbeamte außer Repräsentanz- auch Verwaltungsaufgaben wahr, stehen sie insoweit in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis.

Seite: 21 Entgeltumwandlung

Wegen verschiedener Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz wird die Arbeitsentgeltverordnung zum 1. Januar 2005 angepasst.

Seite: 24 Vorläufige Rechengrößen

Zum Jahreswechsel werden die Rechengrößen der Sozialversicherung an die aktuelle Entwicklung angepasst.

Gesetzesinitiativen:

Zahnersatzabsicherung und Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung

In der Ausgabe 4/2004 hat SUMMA SUMMARUM darüber berichtet, dass die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen ab 1. Januar 2005 die Versorgung mit Zahnersatz gesondert absichern müssen. Diese gesonderte Absicherung soll wieder rückgängig gemacht werden. Außerdem ist vorgesehen, dass kinderlose Beitragszahler ab 1. Januar 2005 einen Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung zahlen müssen.

Grundlage für die einkommensunabhängige Zahnersatzabsicherung war das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. November 2003. Darin wurde auch geregelt, dass ab 1. Januar 2006 der Krankengeldanspruch durch einen Zusatzbeitrag in Höhe von 0,5 % des Arbeitsentgelts abgesichert werden soll. Zur Änderung dieser Regelungen hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz eingebracht. Danach soll ab 1. Juli 2005 ein Sonderbeitrag in Höhe von 0,9 % der Beitragsbemessungsgrundlage (z. B. Arbeitsentgelt) eingeführt werden, der allein vom Mitglied getragen wird. Die 0,9 % schließen auch die für die Zeit ab 1. Januar 2006 vorgesehene Absicherung des Krankengeldanspruchs in Höhe von 0,5 % mit ein. Der Sonderbeitrag soll der Sicherung des Beitragssenkungspotenzials der Krankenkassen dienen, eine besondere Zweckbestimmung kommt ihm nicht zu.

Pflegeversicherung

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber mit Urteil vom 3. April 2001 – 1 BvR 1629/94 – aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2004 eine Regelung zu treffen, die die Kindererziehungsleistung in der umlagefinanzierten sozialen Pflegeversicherung bei der Beitragsbemessung berücksichtigt.

Auch hierzu haben die Koalitionsfraktionen mittlerweile einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem die in der sozialen Pflegeversicherung Versicherten ab 1. Januar 2005 einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 % zahlen müssen. Dies gilt nicht für Eltern (leibliche Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern), die ihre Elterneigenschaft der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse nachgewiesen haben bzw. diese aus anderem Anlass bekannt ist. Den Beitragszuschlag für Kinderlose hat das Mitglied allein zu tragen. Er wird gemeinsam mit dem bisher zu zahlenden Pflegeversicherungsbeitrag in dem dafür üblichen Beitragszahlungsverfahren abgeführt.

Nachweisverfahren

Der Nachweis der Elterneigenschaft kann sich zum Beispiel aus der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ergeben. Bereits ein einzelnes Kind löst bei beiden beitragspflichtigen Elternteilen Zuschlagsfreiheit aus.

Wer nicht nachweist, dass er ein Kind hat, gilt bis zum Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird, als kinderlos und muss den Beitragszuschlag tragen. Bei Vorlage innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eines Kindes gilt der Nachweis rückwirkend ab dem Beginn des Monats der Geburt, ansonsten ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. In einer Übergangszeit bis 30. Juni 2005 wirkt der Nachweis ab dem 1. Januar 2005.

Der Gesetzentwurf sieht eine konkrete Form des Nachweises nicht vor. Es sollen alle Urkunden berücksichtigt werden können, die geeignet sind, zuverlässig die Elterneigenschaft des Mitglieds zu belegen (z. B. Geburtsurkunde). Die Spitzenverbände der Pflegekassen sollen gemeinsam Empfehlungen darüber beschließen, welche Nachweise geeignet sind. Die Unterlagen zum Nachweis der Elterneigenschaft sind vom Arbeitgeber aufzubewahren. Ein einmaliger Nachweis genügt für eine dauerhafte Zuschlagsbefreiung, denn die Zuschlagspflicht lebt (z. B. bei Tod eines Kindes) nicht wieder auf. Ein erneuter Nachweis kann aber bei einem Wechsel des Arbeitgebers erforderlich werden.

Wir werden nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in einer der nächsten Ausgaben über weitere Details berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

Berufsständische Versorgung:

Wirkung der Befreiung von der RV-Pflicht

Arbeitnehmer, die wegen ihrer Beschäftigung Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, können sich auf eigenen Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Auf eine berufsfremde Tätigkeit wirkt sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nur aus, wenn diese Tätigkeit zeitlich begrenzt ist.

Voraussetzung für eine Befreiung von der Versicherungspflicht [Befreiung von der Versicherungspflicht] in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGBVI ist unter anderem das Bestehen einer Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer und im berufsständischen Versorgungswerk. Entscheidend ist, dass die zu befreiende Tätigkeit sowohl die Grundlage für die Kammerpflicht als auch für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ist.

Außerdem muss eine Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe bestehen, für die bereits vor dem 1. Januar 1995 am Ort der Tätigkeit eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer bestand.

Pflichtmitglieder der Versorgungswerke sind die Kammerangehörigen der freien Berufe, also Selbstständige und Angestellte. Erfasst werden hiervon unter anderem die Angehörigen der Berufsgruppen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten sowie Rechtsanwälte.

Angestellte, die kraft Gesetzes Pflichtmitglied des für die jeweilige Berufsgruppe eingerichteten Versorgungswerkes werden, unterliegen gleichzeitig nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Zur Vermeidung der doppelten Absicherung können sie sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen.

Der Befreiungsantrag [Befreiungsantrag] ist über das Versorgungswerk beim zuständigen Rentenversicherungsträger (bis 31. 12. 2004 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) zu stellen.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht kann nur für die Beschäftigung erfolgen, wegen der der Arbeitnehmer kraft Gesetzes Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe und zugleich Mitglied seiner Berufskammer ist. Sofern mehrere Beschäftigungen oder Tätigkeiten ausgeübt werden, ist jede Beschäftigung für sich zu beurteilen. Diese Befreiung von der Versicherungspflicht ist damit tätigkeits- und nicht personenbezogen.

Wenn im Rahmen der Ausübung einer Beschäftigung (z. B. als Architekt) die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aufgrund der Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk und in der Berufskammer ausgesprochen wurde und der Arbeitnehmer nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine neue Beschäftigung außerhalb des bisherigen Berufsbildes (z. B. als Immobilienmakler) aufnimmt, liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in der neuen Beschäftigung nicht mehr vor. Der als Grundlage für die Befreiung von der Versicherungspflicht dienende Arbeitsbereich (hier: Architekt) entspricht dann nicht mehr dem Tätigkeitsbild der tatsächlich ausgeübten Beschäftigung (hier: Immobilienmakler). Das hat den Eintritt der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung nach den allgemeinen Rechtsvorschriften ab dem Zeitpunkt zur Folge, zu dem die Befreiungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht erstreckt sich ausnahmsweise nur dann auf eine andere Beschäftigung, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und das berufsständische Versorgungswerk für diese Zeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat der neue Arbeitgeber den Arbeitnehmer als rentenversicherungspflichtig anzumelden und Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt auf Antrag des Versicherten beim Bestehen der Pflichtmitgliedschaft bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe und der Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer der Berufsgruppe, wenn

- a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit für seine Berufsgruppe vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Kammer bestanden hat,
- b) für ihn nach Maßgabe der Satzung Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
- c) aufgrund dieser Beiträge für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit, des Alters und für Hinterbliebene Leistungen erbracht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI)

Befreiungsantrag

Über die Befreiung von der Versicherungspflicht entscheidet die Rentenversicherung, nachdem die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI)

Lohnunterlagen auf CD-ROM:

Vorlage auch bei Betriebsprüfungen?

Zum 1. Januar 2002 hat der Gesetzgeber der immer größer werdenden Flut der elektronischen Verarbeitung von Geschäftsvorgängen Rechnung getragen und der Finanzverwaltung durch Änderung der §§ 146, 147 Abgabenordnung (AO) elektronische Prüfmöglichkeiten eingeräumt. Seitdem erreichen die Prüfdienste der Rentenversicherungsträger in verstärktem Maße Anfragen von Arbeitgebern und Steuerberatern, die darauf gerichtet sind, die Zustimmung zur Archivierung von Daten auf CD-ROM auch für die Belange der Sozialversicherung zu erlangen.

Gemäß § 147 Abs. 6 AO sind für Zwecke der steuerlichen Außenprüfung den Prüfern der Finanzverwaltung bezogen auf die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen Einblicke in das Datenverarbeitungssystem zu gewähren, sofern die Buchhaltungen EDV-gestützt erstellt werden. Dabei kann der Steuerprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen – auch kumulativ – den „unmittelbaren Datenzugriff“, den „mittelbaren Datenzugriff“ oder die „Datenträgerüberlassung“ wählen.

Sofern sich der Steuerprüfer für die Datenträgerüberlassung entscheidet, sind die gespeicherten Daten samt aller zur Auswertung notwendigen Informationen wie beispielsweise Formatangaben, Dateistruktur, Felddefinitionen und Verknüpfungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu übergeben. Dies gilt auch dann, wenn sich die Daten bei einem mit der Buchhaltung beauftragten Unternehmen befinden oder von einem Rechenzentrum zentral Archivierungsträger erstellt und an den Arbeitgeber bzw. Steuerberater versandt werden. Beginnend mit dem Veranlagungszeitraum 2002 kann demzufolge dem Steuerprüfer auch eine CD-ROM mit den entsprechenden Datenbeständen übergeben werden.

Im Gegensatz zu den Außenprüfungen der Finanzverwaltung ist die Übergabe einer CD-ROM im Rahmen von Betriebsprüfungen der Rentenversicherungsträger nicht vorgesehen.

Zum einen verfügen die Prüfer der Rentenversicherung nicht über die EDV-technische Ausstattung, um eine CD-ROM mit Lohnunterlagen zu lesen oder auszuwerten. Zum anderen deckt die von der Finanzverwaltung akzeptierte Archivierungs-CD-ROM den für den Bereich der Sozialversicherung gesetzlich geforderten Umfang der vorzulegenden Unterlagen nicht ab.

In der Sozialversicherung besteht zwar die Möglichkeit, die Lohnunterlagen [Lohnunterlagen] mit Hilfe automatischer Einrichtungen oder auf CD-ROM bzw. anderen Bildträgern zu führen (Speicherbuchführung). Es muss aber sichergestellt sein, dass die Aufzeichnungen so beschaffen sind, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Lohn- und Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers vermitteln können (§ 5 Abs. 1 und 2 BÜV). Bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, hat der Arbeitgeber ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten. Das Abrechnungsverfahren einschließlich der Änderungen ist zu dokumentieren.

Anforderungen an die Speicherbuchführung

Wie jede andere Buchführung muss auch die Speicherbuchführung von einem sachverständigen Dritten hinsichtlich ihrer formellen und sachlichen Richtigkeit innerhalb angemessener Zeit prüfbar sein. Dies gilt sowohl für die Prüfbarkeit einzelner Geschäftsvorfälle (fallweise Prüfung) als auch für die Prüfbarkeit des Abrechnungsverfahrens (Verfahrensprüfung). Die erforderliche Verfahrensdokumentation muss Aufbau und Ablauf des Abrechnungsverfahrens vollständig erkennen lassen und daher folgende Bereiche beschreiben: Verarbeitungsregeln einschließlich Kontrollen und Abstimmverfahren, Fehlerbehandlung, Sicherung der ordnungsgemäßen Programmerweiterung, Organisation der manuellen Vor- und Nachbehandlung von Daten. Außerdem sind Änderungen des Abrechnungsverfahrens in der Dokumentation so zu vermerken, dass die zeitliche Abgrenzung einzelner Verfahrensweisen ersichtlich ist.

Verpflichtung des Arbeitgebers bei der Betriebsprüfung

Der Arbeitgeber hat zu gewährleisten, dass bei jeder Prüfung die von den Prüfern verlangten Unterlagen unverzüglich vorgelegt werden oder dass die zum Beispiel auf CD-ROM gespeicherten Angaben jederzeit innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können. Hierzu muss er nicht nur die erforderlichen Darstellungsprogramme und Maschinenzeiten, sondern – wie bei der steuerlichen Außenprüfung – auch sonstige Hilfsmittel, wie zum Beispiel Personal, Bildschirme, Lesegeräte, Drucker, bereitstellen.

Umfang der vorzulegenden Unterlagen

Im Rahmen seiner Auskunftspflichten [Auskunftspflichten] hat der Arbeitgeber wegen der Entrichtung von Beiträgen die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen die Angaben über die Beschäftigungen hervorgehen, vorzulegen. Die Vorlageverpflichtung gegenüber den Rentenversicherungsträgern anlässlich der Betriebsprüfung ist dabei nicht auf den Bereich der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung beschränkt; sie erstreckt sich vielmehr über den gesamten Bereich des Rechnungswesens (§ 6 Abs. 3 BÜV). Dies schließt die gesamte Finanzbuchhaltung des Betriebes einschließlich aller Vor- und Nebenaufzeichnungen in die Prüfung mit ein. Hintergrund dieser Regelungen sind die Feststellung und Zusammenfassung aller sozialversicherungsrechtlich bedeutsamen Vorgänge. Steuerberater bzw. sonstige abrechnende Stellen haben insoweit die gleichen Verpflichtungen wie die Arbeitgeber.

Nur anhand der genannten Unterlagen können anlässlich der Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen die sozialversicherungsrechtlichen Beurteilungen innerhalb des Betriebes sowie die Zahlung der Beiträge nachvollzogen werden.

Insofern ist eine Archivierungs-CD-ROM, die lediglich den Inhalt der Lohnunterlagen, nicht jedoch die Daten der Finanzbuchhaltung und des Rechnungswesens wiedergibt, und auch nicht die Unterlagen, die zu den Lohnunterlagen zu nehmen sind, berücksichtigt, als Grundlage für eine Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger ungeeignet.

Lohnunterlagen

Der Arbeitgeber ist gemäß § 28 f Abs. 1 Satz 1 SGB IV i.V.m. § 2 Beitragsüberwachungsverordnung (BÜV) zur Führung von Lohnunterlagen verpflichtet. Diese sind so zu gestalten, dass sie innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Lohn- und Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers vermitteln können. Die Angaben sind vollständig, richtig, in zeitlicher Reihenfolge und geordnet vorzunehmen. Lohnunterlagen müssen in deutscher Sprache geführt werden.

Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Soweit erforderlich hat der Arbeitgeber nach § 98 Abs. 1 und 1a SGB X auf Verlangen dem Leistungs- oder dem prüfberechtigten Rentenversicherungsträger bzw. der zuständigen Einzugsstelle Auskunft zu erteilen – über die Art und Dauer der Beschäftigung, den Beschäftigungsort und das Arbeitsentgelt, – wegen der Entrichtung von Beiträgen über alle Tatsachen, die für die Erhebung der Beiträge notwendig sind. Außerdem hat der Arbeitgeber auf Verlangen die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen die Angaben über die Beschäftigung hervorgehen, während der Betriebszeit nach seiner Wahl entweder in deren oder in seinen eigenen Geschäftsräumen zur Einsicht vorzulegen.

Kommunale Ehrenämter

Kommunale Ehrenbeamte stehen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kommune, wenn sie über Repräsentationsfunktionen hinaus dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Verwaltungsaufgaben sind im Wesentlichen Dienstleistungen für die Bürger, die Wahrnehmung von Entscheidungskompetenzen oder ein sonstiges Tätigwerden bei der Ausführung von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Ratsbeschlüssen. Zur Repräsentationsfunktion gehören hingegen die Einberufung und Leitung von Sitzungen und die Vertretung der Gemeinde bei Veranstaltungen, Festlichkeiten und persönlichen Jubiläen von Bürgern sowie ähnlichen Anlässen.

Stehen kommunale Ehrenbeamte in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kommune, so ist der lohnsteuerpflichtige Teil der für die Tätigkeit zustehenden Aufwandsentschädigung Arbeitsentgelt gemäß § 14 SGB IV. Er gilt als Gegenleistung für die zur Verfügungstellung von Arbeitszeit und Arbeitskraft. Der steuerfreie Teil der Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen [Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen] ist hingegen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Hierdurch werden pauschal alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstreisen, abgegolten. Kein Arbeitsentgelt sind des Weiteren Einnahmen, für die Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten [Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten] besteht.

Auch für kommunale Ehrenbeamte gilt der Grundsatz, dass sie bei Ausübung einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen, soweit die Sozialversicherungsgesetze nicht ausnahmsweise Versicherungsfreiheit vorsehen. Die folgende Übersicht enthält eine Zusammenfassung der wesentlichsten Ausnahmesachverhalte, die zur Versicherungsfreiheit in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung führen können:

Sachverhalt	Versicherungsweig
Geringfügigkeit	KV, RV, ALV, PV
Gewährleistungsentscheidung	RV
[Gewährleistungsentscheidung]	
Bezug einer Vollrente wegen Alters	RV
Bezug einer Pension wegen Alters	KV und RV
Bezug einer Pension vor Erreichen der Altersgrenze	KV, PV
Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung	KV, PV
Beihilfeberechtigung als Beamter oder vergleichbare Person	KV, PV
Hauptberufliche Selbstständigkeit	KV, PV
Bürgermeister und Beigeordnete	ALV
Vollendung des 65. Lebensjahres	ALV
Volle Erwerbsminderung	ALV

Ehrenamtliche Bürgermeister

In vielen Bundesländern sind den ehrenamtlichen Bürgermeistern/Ortsbürgermeistern bestimmte Geschäftsbereiche verantwortlich zugewiesen. Die Wahrnehmung dieser Verwaltungsaufgaben begründet ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur Kommune. Die Weisungsgebundenheit ergibt sich aus der Aufgabenzuweisung. Sie ist bezüglich Arbeitszeit, Arbeitsort und Art der Aufgabenausführung im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsleben verfeinert. Nicht entscheidungsrelevant ist im Falle der Zuweisung bestimmter Geschäftsbereiche, ob die laufende Verwaltungsabwicklung von der Gemeinde- oder Stadtverwaltung wahrgenommen wird, da der ehrenamtliche Bürgermeister insoweit in der Verantwortung bleibt und seine Entscheidungskompetenz wahrzunehmen hat.

Ist dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder einem vergleichbaren Funktionsträger nach dem jeweiligen Landesrecht kein bestimmter Geschäftsbereich verantwortlich übertragen, so zum Beispiel den Ortsvorstehern in Rheinland-Pfalz, bedarf es einer Prüfung im Einzelfall, inwieweit über die Repräsentationsfunktion hinaus Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden (z. B. im Auftrag des hauptamtlichen Bürgermeisters).

Beigeordnete

Ehrenamtliche Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich stehen zweifelsfrei in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kommune, da ihr Wirken durch den Geschäftsbereich und damit durch die Ausübung von Verwaltungstätigkeiten geprägt ist.

Ehrenamtliche Beigeordnete ohne eigenen Geschäftsbereich, deren Aufgabe die Vertretung des Ersten Bürgermeisters (des Ortsbürgermeisters, des Landrats) ist und die hierfür ständig abrufbereit sind, stehen bei Wahrnehmung der Vertretung in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kommune, wenn das Tätigkeitsbild des Vertretenen von Verwaltungstätigkeiten geprägt ist und der Beigeordnete in der Vertretungszeit solche Tätigkeiten übernimmt. Dabei ist von einem Dauerarbeitsverhältnis auszugehen, da die ehrenamtlichen Beigeordneten auf Jahre (Wahlperiode) gewählt sind, und zwar selbst dann, wenn der ehrenamtliche Beigeordnete (2. oder 3. Bürgermeister) für seine Verfügungsbereitschaft keine laufende monatliche Aufwandsentschädigung erhält, sondern nur eine Aufwandsentschädigung für die konkrete tatsächliche Vertretungszeit. Die Wertung als Dauerarbeitsverhältnis schließt eine versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung [kurzfristige Beschäftigung] aus.

Soweit der nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfreie Monatsbetrag der Aufwandsentschädigung von mindestens 154 Euro in einzelnen Monaten nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate dieser Tätigkeiten im selben Kalenderjahr möglich. Während hierbei im Steuerrecht auch rückwirkende Korrekturen erfolgen können, ist das im Sozialversicherungsrecht wegen des Grundsatzes der abschließenden vorausschauenden Betrachtungsweise nicht zulässig.

Bei Beigeordneten, die keine laufende Aufwandsentschädigung erhalten, sondern eine Aufwandsentschädigung nur für die Zeit der konkreten Vertretung des Bürgermeisters beanspruchen können, kommt eine Übertragung nicht ausgeschöpfter steuerfreier Monatsbeträge nur für tatsächliche Abrechnungsmonate in Betracht. Die Nachholung steuerfreier Mindestbeträge für Monate, in denen der Beigeordnete gar keine Aufwandsentschädigung erhält, ist nicht zulässig.

Beispiel

Ein Beigeordneter erhält keine laufende Aufwandsentschädigung, sondern nur eine Aufwandsentschädigung für die konkrete Dauer einer Vertretung des Bürgermeisters.

Aufwandsentschädigung

vom 20. 4. bis 23. 4. 2004 100 Euro

vom 1. 10. bis 31. 10. 2004 750 Euro

Lösung

Es handelt sich um ein Dauerarbeitsverhältnis, wobei die konkreten Zeiträume der Urlaubsvertretung vorausschauend zu Beginn eines Jahres noch nicht feststehen. Daher ist von einer schwankenden Höhe des Arbeitsentgelts und letztlich bei der erforderlichen Durchschnittsberechnung von der Dauer von 12 Monaten pro Jahr auszugehen.

Die Aufwandsentschädigung für den Monat April ist nach § 3 Nr. 12 EStG in vollem Umfang steuerfrei und damit kein Arbeitsentgelt.

Im Oktober 2004 besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, da nach der vorausschauenden Jahresdurchschnittsberechnung die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird. Von der Aufwandsentschädigung für den Monat Oktober 2004 sind 304 Euro steuerfrei ($\frac{1}{3}$ von 750 Euro = 250 Euro + 54 Euro = nicht ausgeschöpfter Steuerfreibetrag für April). Steuerpflichtig und damit Arbeitsentgelt für den Monat Oktober sind somit 446 Euro.

Hierfür sind Pauschalbeiträge zu zahlen.

Meldezeitraum: 1. 10. bis 30. 11. 2004¹

¹Die Verlängerung des Meldezeitraums um einen Monat ergibt sich aus § 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 SGB IV.

Feuerwehrangehörige

Ehrenamtliche Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr (z. B. Wehrführer, Wehrleiter, Gerätewarte) nehmen Verwaltungsaufgaben wahr und stehen grundsätzlich in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kommune. Ihre Aufwandsentschädigung ist nach § 3 Nr. 12 EStG zu einem Drittel, zumindest jedoch 154 Euro monatlich, steuerfrei und damit beitragsfrei in der Sozialversicherung. Darüber hinaus ist je nach Funktion gegebenenfalls ein Übungsleiteranteil nach § 3 Nr. 26 EStG in Verbindung mit landesrechtlichen Quotenvorgaben steuer- und beitragsfrei. Soweit danach noch ein steuerpflichtiger Anteil verbleibt, ist dieser Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung mit der Folge, dass die einschlägigen Sozialversicherungsvorschriften zur Anwendung kommen.

„Einfache“ Feuerwehrleute sind bei bezahlten Einsätzen wegen Kurzfristigkeit versicherungsfrei, wenn pro Kalenderjahr nicht mehr als 50 solcher Einsatztage anfallen.

Sonstige ehrenamtliche Personen

Sonstige bei Kommunen ehrenamtlich tätige Personen, wie zum Beispiel kommunale ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte oder ehrenamtliche Koordinatoren im Bereich Altenarbeit oder Jugendarbeit, stehen im Regelfall aufgrund des Ehrenamtes in einem Beschäftigungsverhältnis zur Gemeinde, da sich ihre Aufgaben nicht auf eine Repräsentationsfunktion beschränken, sondern sie im Wesentlichen Verwaltungstätigkeiten (z.B. Dienstleistungen) wahrnehmen. Das Gleiche gilt meist auch bei ehrenamtlichen Vorständen von Zweckverbänden. Hierbei ist als Besonderheit zu beachten, dass die Steuerfreiheit nach §3Nr.12EStG nicht für Personen gilt, die in einer fiskalischen Verwaltung (z.B. Gas- und Wasserversorgung, öffentliche Nahverkehrsmittel) tätig sind.

Ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane

Die Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften, wie Gemeinderat, Stadtrat, Verbandsgemeinderat, Kreistag und Bezirkstag sowie deren Ausschüsse und die Mitglieder von Ortsbeiräten und anderen kommunalen Beiräten, gehören in Ausübung dieses Mandats nicht zum Personenkreis der abhängig Beschäftigten. Sie üben insoweit keine Verwaltungstätigkeiten aus, sondern engagieren sich bei der politischen Willensbildung, sind Teil der Legislative. Steuerrechtlich werden Entschädigungen für die Mitgliedschaft in kommunalen Vertretungsorganen als Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit berücksichtigt. Die Wahrnehmung eines solchen Ehrenamtes und die dafür gewährte Vergütung sind demzufolge sozialversicherungsrechtlich nicht relevant.

Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen

Nach § 3 Nr. 12 EStG i.V.m. R 13 Abs. 3 LStR sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende ehrenamtlich tätige Personen seit 1. Januar 2002 in folgendem Umfang steuerfrei: – 1/3 der Aufwandsentschädigung, mindestens 154 Euro monatlich, wenn die Anspruchsberechtigten und der (Höchst-)Betrag durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt sind, – 154 Euro monatlich, wenn die Anspruchsberechtigten und der (Höchst-)Betrag nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt sind.

Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der AO) bis zur Höhe von 1 848 Euro im Jahr (monatlich 154 Euro) steuerfrei.

Gewährleistungsentscheidung

Ist der Ehrenbeamte im Hauptberuf Beamter oder Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, so besteht die Möglichkeit, die Gewährleistung der Anwartschaft auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auch auf die Zweitbeschäftigung im Ehrenamt zu erstrecken. In diesem Fall besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auch in der Zweitbeschäftigung Rentenversicherungsfreiheit. Die Wahrnehmung dieser Option ist von der Bereitschaft des Dienstherrn des Hauptberufes abhängig.

Kurzfristige Beschäftigung

Eine Beschäftigung ist kurzfristig, wenn sie für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als zwei Monate/60 Kalendertage oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, sie wird berufsmäßig ausgeübt und das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung übersteigt 400 Euro im Monat (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

Entgeltumwandlung:

Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

Wird Lohn/Gehalt zu Gunsten einer betrieblichen Altersvorsorge umgewandelt, gelten steuer- und sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten. SUMMA SUMMARUM hatte – bezogen auf die einzelnen Durchführungswege – hierzu bereits ausführlich berichtet (vgl. Zeitschriften 5/2002, Seite 4 ff.; 6/2002, Seite 10 ff.; 1/2003, Seite 10 f.). Durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) vom 5. Juli 2004 (BGBl I S. 1427) sind unter anderem die Vorschriften des § 3 Nr. 63 EStG und des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV mit Wirkung vom 1. Januar 2005 an neu gefasst worden.

Während bisher für die Direktversicherung keine nachgelagerte Besteuerung, sondern allenfalls die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40 b EStG [Pauschalbesteuerung nach § 40 b EStG] vorgesehen war, besteht ab 1. Januar 2005 für alle Durchführungswege [Durchführungswege] im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung einheitlich die nachgelagerte Besteuerung. Hierfür sind die Beiträge für eine Direktversicherung in die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG einbezogen und die Pauschalbesteuerung nach § 40 b EStG – vorbehaltlich der Übergangsregelung in § 52 Abs. 2 a EStG für Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurden – insoweit abgeschafft worden.

Für Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt werden, erhöht sich der steuerfreie Betrag (4% RV-Beitragsbemessungsgrenze/West) um 1 800 Euro (§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG).

Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung sind auch dann steuerfrei, soweit sie 1 800 Euro vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, nicht übersteigen. Der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die steuerfreien Beiträge, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat. Kalenderjahre vor 2005 sind dabei jeweils nicht zu berücksichtigen (§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG). Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit eröffnet, Abfindungszahlungen oder Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten steuerfrei für den Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu nutzen. Diese Regelung dient als Ersatz für den Wegfall des § 40 b EStG und damit auch der bisherigen Vervielfältigungsregelung (§ 40 b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG).

Um den besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Entgeltumwandlung aus Wertguthaben [Entgeltumwandlung aus Wertguthaben] Rechnung zu tragen und darüber hinausgehende Beitragsausfälle in der Sozialversicherung zu vermeiden, ist die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV dahingehend geändert worden, dass die Beitragsfreiheit sich nur auf die genannten Zuwendungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG bezieht. Die Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrages (§ 3 Nr. 63 Satz 3 und 4 EStG) für Neufälle um 1 800 Euro sowie durch die Möglichkeit der steuerfreien Nutzung von Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten für den Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung wirken sich beitragsrechtlich somit nicht aus.

Bis zum 31. Dezember 2004 ist das Fördervolumen für die betriebliche Altersvorsorge bei Arbeitgeberwechsel je Kalenderjahr auf insgesamt 4% der RV-Beitragsbemessungsgrenze/West begrenzt. Das Wort „insgesamt“ wird in § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG ab 1. Januar 2005 gestrichen.

Durch die Neuregelung wird die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit nunmehr auf eine arbeitgeberbezogene Betrachtung umgestellt. Die Bescheinigung der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gezahlten Beiträge in der Lohnsteuerbescheinigung (vgl. § 41 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 EStG) entfällt. Diese Änderung hat auch Auswirkungen auf das Beitragsrecht in der Sozialversicherung. Beitragsfreiheit besteht ab dem Kalenderjahr 2005 in den oben genannten Grenzen bei einem Arbeitgeberwechsel somit bei jedem Arbeitgeber gesondert. Dabei ist zu beachten, dass die Beitragsfreistellung in der Sozialversicherung aufgrund einer Entgeltumwandlung bis längstens zum 31. Dezember 2008 begrenzt ist.

Pauschalbesteuerung nach § 40 b EStG

Voraussetzung für die Zulassung der Pauschalbesteuerung ist, dass es sich um ein erstes Dienstverhältnis des Arbeitnehmers handelt. Zulässig ist eine Pauschalbesteuerung bis zu einem Betrag von 1 752 Euro im Kalenderjahr. Bei Abschluss eines Gruppenvertrags erfolgt eine Durchschnittsberechnung, in die alle Arbeitnehmer mit einem Beitrag bis zu 2 148 Euro pro Kalenderjahr einbezogen werden

Durchführungswege

In der betrieblichen Altersversorgung gibt es fünf Durchführungswege.

Das sind:

- Direktzusage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG)
- Unterstützungskasse (§ 1b Abs. 4 BetrAVG)
- Direktversicherung (§ 1b Abs. 2 BetrAVG)
- Pensionskasse (§ 1b Abs. 3 BetrAVG)
- Pensionsfonds (§ 1b Abs. 3 BetrAVG, § 112 VAG)

Entgeltumwandlung aus Wertguthaben

Eine Entgeltumwandlung aus Wertguthaben ist grundsätzlich nur zulässig, wenn bereits bei Abschluss einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen vorgesehen ist, dass Wertguthaben wegen der Beendigung der Beschäftigung aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung zu verwenden sind (§ 23 b Abs. 3 a SGB IV)

Auf einen Blick:**Vorläufige Rechengrößen 2005**

Auch zu diesem Jahreswechsel werden viele Rechengrößen der Sozialversicherung an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Die nachfolgenden Werte geben einen Überblick.

Vorläufige Rechengrößen ab 1. Januar 2005		
	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenzen		
Arbeiter-/Angestelltenrentenversicherung und Arbeitslosenversicherung		
Monat	5 200,00 Euro	4 400,00 Euro
Jahr	62 400,00 Euro	52 800,00 Euro
Knappschaftliche Rentenversicherung		
Monat	6 400,00 Euro	5 400,00 Euro
Jahr	76 800,00 Euro	64 800,00 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung		
Monat		3 525,00 Euro
Jahr		42 300,00 Euro
Versicherungspflichtgrenze, Krankenversicherung ¹		
Jahr		46 800,00 Euro
Geringfügigkeitsgrenze		
Monat		400,00 Euro
Gleitzone		
Faktor F		0,5952
Bezugsgröße (Monat)		
RV/ALV	2 415,00 Euro	2 030,00 Euro
KV/PV		2 415,00 Euro
Sachbezüge (Monat)		
Freie Verpflegung		200,30 Euro
Freie Unterkunft	194,20 Euro	178,00 Euro
Beitragssätze		
Krankenversicherung		individuell ²
Pflegeversicherung		1,7% ³
Arbeiter-/Angestelltenrentenversicherung		19,5%
Knappschaftliche Rentenversicherung		25,9%

Arbeitslosenversicherung

6,5%

¹ Für am 31. Dezember 2002 privat krankenversicherte Arbeitnehmer: 42 300 Euro.

² Ab 1. Juli 2005 soll ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von 0,9 % gezahlt werden.

³ Ab 1. Januar 2005 soll ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von 0,25 % für Kinderlose gezahlt werden.

Impressum

SUMMA SUMMARUM wird herausgegeben, verlegt und produziert vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Eysseneckstraße 55, 60322 Frankfurt, und CW Haarfeld GmbH, Postfach 101562, 45015 Essen, Telefon 0201 72095-0, Telefax 0201 72095-88.

Mitglieder des VDR:

LVA Baden-Württemberg, LVA Berlin, LVA Brandenburg, LVA Braunschweig, LVA Freie und Hansestadt Hamburg, LVA für das Saarland, LVA Hannover, LVA Hessen, LVA Mecklenburg-Vorpommern, LVA Niederbayern-Oberpfalz, LVA Oberbayern, LVA Oberfranken und Mittelfranken, LVA Oldenburg-Bremen, LVA Rheinland-Pfalz, LVA Rheinprovinz, LVA Sachsen, LVA Sachsen-Anhalt, LVA Schleswig-Holstein, LVA Schwaben, LVA Thüringen, LVA Unterfranken, LVA Westfalen, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft

Verantwortlich für den Inhalt:

Schriftleitung: Ulrich Grintsch, VDR Frankfurt;
Hans-Michael Hönigmann, BfA Berlin;
Bruno Krawczyk, LVA Rheinprovinz

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 24. September 2004

ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten. Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser Publikation.